

### Information zu den Gebühren für das Transparenzregister

Kürzlich wurden die Gebührenbescheide seitens des Bundesanzeiger Verlags GmbH (registerführende Stelle des Transparenzregisters) verschickt. Die Eintragung selbst ist zwar kostenlos, jedoch beträgt seit 2020 die jährliche Gebühr für die Führung des Registers € 4,80. Für die Jahre 2018 und 2019 betrug die Gebühr noch € 2,50 und für 2017 wird die halbe Gebühr in Rechnung gestellt.

Das Bundesverwaltungsamt veröffentlicht unter den FAQ's der Homepage folgenden Hinweis:

„Vereinigungen, die einen steuerbegünstigten Zweck im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verfolgen und über eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes verfügen, können bei der registerführenden Stelle eine Gebührenbefreiung ab dem Jahr 2020 beantragen. Die Antragstellung kann nach Registrierung ausschließlich über die Internetseite des Transparenzregisters erfolgen.“

Folgende Nachweise müssen bei Stellung des Gebührenbefreiungsantrages beigefügt werden:

- Nachweis des steuerbegünstigten Zweckes nach den §§ 52 – 54 der Abgabenordnung
- Nachweis über die Identität des Antragstellers
- Nachweis über die Berechtigung, dass der Antragsteller für die Stiftung handeln darf

Vorsicht – es kommt immer wieder zu Betrugsversuchen. Alleinige Betreiberin des Transparenzregisters ist die Bundesanzeiger Verlags GmbH. Aufsichtsbehörde ist das Bundesverwaltungsamt.

Lübeck, 22.01.2021